

## BGE 42 I 185

Bundesgericht (BGE), 1916-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_42\\_I\\_185](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_I_185)

FR: ATF 42 I 185

IT: DTF 42 I 185

### Volltext

184 Staatsrecht. ne' pourrait done pas etre oppose a la reeourante si elle eroyait devoir saisir les tribunaux de ceUe eontestation de droit civil. 11 reste ainsi uniquement a rechercher si c'est arbitrai- rement que le Conseil d'Etat a admis que Ia Commune est tenue de conclure, aux conditions fixees par le reglement. l'abonnement sollicite. Tel n'est pas Je. cas. S'il est vrai qu'aucun texte de loi u'impose formellement a la com- . mune cette obligation, d'autre part le Conseil d'Etat etait fonde a tenir compte de la situation speciale et privilegiee qui est celle des Services industriels de la commune et a considerer que, beneficant d'un monopole de fait, ils doi- vent. comme contre-partie, fournir aux habitants de la localite l'electricite qui leur est necessaire. Non seulement les dispositions invoquees des reglements communaux de- montreut que la commu ei, der Beschluss der Stadtgemeinde Schaffhausen vom 12. März 1916 aber die in Art. 136 litt. a dieses Gesetzes aufgestellten Steuer- grundsätze offensichtlich verletze, so könne der Regie- 190 StaatVecht. rttngrsrat die Gemeinde jedenfalls. entgegen ihrem Be- schlusse dazu anhalten, diesen Bestimmungen nachzu- leben; denn die Gemeindeautonomie könne unmöglich so weit gehen, zwar alle Ausgaben ZU bewilligen, die zur Deckung derselben nötigen Einnahmen aber zu verwei- gern. C. - Gegen den vorstehenden Beschluss des Regie- rungsrates haben Heinrich Weber, Metallarbeiter-Sekre- tär, Franz Lehner und Gottfried Meier-Lang als stimm- berechtigte Aktivbürger der Gemeinde SchafThausen rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundes- gericht ergriffen und beantragt, der Beschluss sei wegen willkürlicher Verfassungs- und Gesetzesverletzung auf- zuheben. Zur Begründung wird geltend gemacht: Das in Art. 90 KV (Art. 2 des Gemeindegesetzes) anerkannte Recht der Selbstverwaltung der Gemeinden, welches ge- mäss Art. 23 litt. e und 9 des Gemeindegesetzes die Be- fugnis der Gemeindeversammlung zur Festsetzung der jährlichen Voranschläge und zur Bewilligung von Steuern umfasse, gelte, so lange eine Gemeinde nicht wegen Un- fähigkeit durch Beschluss des Grossen Rates unter staat- liche Vormundschaft gestellt werde. Das Oberaufsichts- recht gebe dem Regierungsrat "nicht die Kompetenz, direkt an Stelle der Gemeindeversammlung zu handeln. Wenn der Voranschlag einer Gemeinde ein ungedecktes Defizit aufweise, so könne er V.orbehalte machen oder den Voranschlag an die Gemeinde zurückweisen mit der Auflage, Einnahmen und Ausgaben in Einklang zu brin- gen. \Veigere sich daun die Gemeinde, dieser Auflage nach- zukommen, so werde sich die Frage ihrer Bevormundung erheben; eillmals aber könne der Regierungsrat, so lange eine Gemeinde selbständig sei, ohne deren Begrüssung einfach die Gemeindesteuer festsetzen. Zudem stehe im vorliegenden Falle nirgends geschrieben, dass das aller- dings nicht unbeträchtliche ungedeckte Defizit des Vor- anschlages der Einwohnergemeinde Schaffhausen pro 1916 nur auf dem Wege der erhöhten direkten Gemeindesteuer GemelndeautoDomle. N° 27. beseitigt werden könne. Es seien vielmehr noch eine ganze Anzahl anderer Heilmittel denkbar, z. B. Abgaben für besondere Leistungen der Gemeinde, grössere Leistungen der Gemeindeunternehmungen, geringere Abschreibungen etc., ganz

abgesehen von der Reduktion der Ausgaben. Durch die angefochtene Verfügung des Regierungsrates werde der Gemeinde in offenkundiger Verletzung des Art. 90 KV und der Art. 2 und 23 des Gemeindegesetzes das wichtige Recht genommen, ihr Budget selbständig aufzustellen. Diese Verfügung sei ferner auch materiell nicht gerechtfertigt; denn die entgegen dem Voranschlag ohne Defizit abschliessende Rechnung der Einwohnergemeinde Schaffhausen pro 1915 ergebe, dass ganz wohl ohne Steuererhöhung ausgekommen werden könne. Dass der Regierungsrat sich nicht die Mühe genommen habe, diese Tatsache festzustellen, liege ebenfalls eine Willkür. D. - Der Regierungsrat hat Abweisung des Rekurses beantragt. Er bestreitet in erster Linie die Aktivlegitimation der Rekurrenten, weil sie im kantonalen Verfahren nicht als Partei beteiligt gewesen seien und durch den angefochtenen Entscheid auch nicht in ihren verfassungsmässigen Individualrechten verletzt würden, indem das als verletzt bezeichnete Recht der ökonomischen Selbstverwaltung ohne Zweifel nur der Gemeinde als Gesamtheit zustehe. Materiell hält er an der Begründung seines Entscheides fest. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die Aktivlegitimation der Rekurrenten wird vom Regierungsrat zu Unrecht bestritten. Der in Art. 90 schaffh. KV ausgesprochene Grundsatz der Gemeindeautonomie hat unmissbar allerdings nur Bezug auf die staatsrechtliche Stellung der Gemeinde selbst. Allein missbar berührt er auch die Individualrechtssphäre vor allem derjenigen Gemeindegossen, die 192 Staatsrecht. kraft ihres Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten zur Ausübung der Selbstverwaltung der Gemeinde berufen sind, insoweit, als der angeblich verfassungswidrige Eingriff in diese Selbstverwaltung der Gemeindeversammlung vorbehaltene Kompetenzen beschlägt und demnach eine Beeinträchtigung jener Gemeindegossen in ihren staatsbürgerlichen Rechten zur Folge hätte. Dies ist aber bei den hier als verletzt bezeichneten Befugnissen der Budgetfestsetzung und Steuerbewilligung gemäss Art. 23 litt. e und g des schaffh. Gemeindegesetzes der Fall. Die Rekurrenten sind deshalb jedenfalls in ihrer angerufenen Eigenschaft als «stimmberechtigter Aktivbürger» der Gemeinde Schaffhausen wegen angeblicher Rechtsverletzung im Sinne des Art. 178 Ziff. 2 OG zur Beschwerdeführung legitimiert. Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob das Beschwerderecht gegenüber der regierungsrätlichen Steuerverfügung nicht auch denjenigen Gemeindegossen, die, ohne Aktivbürger zu sein, als steuerpflichtige Einwohner an der verfassungsmässigen Festsetzung der Gemeindesteuern interessiert sind, schon wegen dieses persönlichen Interesses zuerkannt werden müsste. Bemerkenswert sei in dieser Hinsicht nur, dass auch ein solches Interesse, dem kein formelles Recht entspricht, in der neueren Praxis schon wiederholt als zur Beschwerdelegitimation genügend erachtet worden ist (vergl. z. B. AS 32 I N° 45 Erw. 2 S. 309 und die dortige Verweisung, sowie auch AS 34 I N° 77 Erw. 2 infine S. 473/74 mit den dortigen Verweisungen). Ferner kann der Umstand, dass die Rekurrenten im Verfahren vor dem Regierungsrat individuell noch nicht beteiligt waren, abgesehen von der Frage, ob die Legitimation zum staatsrechtlichen Rekurs nicht überhaupt selbständig zu beurteilen sei, schon deswegen nichts verschlagen, weil ihr Rechtsstandpunkt damals von der Einwohnergemeinde Schaffhausen selbst verfochten wurde und sie, so lange dies geschah, keine Veranlassung zum persönlichen Auftreten hatten. Gemeindeautonomie. No 27. 193 2. - Materiell aber erweist sich der Rekurs als offenbar unbegründet. Die Rekurrenten übersehen, dass Art. 90 KV gegenüber dem Grundsatz, wonach die Gemeinden innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig ordnen (Abs. 1), nicht nur die Möglichkeit der Bevormundung einer Gemeinde, in der Form ihrer

Stellung unter staatliche Verwaltung durch Beschluss des Grossen Rates, wegen allgemeiner Unfähigkeit zur Selbstverwaltung, vorbehält (Abs. 2), sondern daneben noch für den Fall, dass sich diese Unfähigkeit nur auf einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung erstreckt, es dem Regierungsrat zur Pflicht macht, « die erforderlichen Massnahmen zu treffen » (Abs. 3). Zu den Zweigen der Gemeindeverwaltung im Sinne dieser letzteren Bestimmung gehört nun gewiss der hier in Frage stehende Finanzhaushalt. Der Regierungsrat hat daher gemäss Art. 90 A b s. 3 KV einzuschreiten, wenn eine Gemeinde als unfähig erscheint, den ihr speziell mit Bezug auf den Finanzhaushalt obliegenden Verpflichtungen nachzukommen. Und zwar liegen in seiner Kompetenz nach ~er allgemeinen Fassung der fraglichen Bestimmung unzweifelhaft auch dilekte Anordnungen, sofern Joiche nach seinem Ermessen (i erforderlich )} sind. Danach ~bei ist die hier streitige Massnahme aus dem für die Ko- . gnition des Bundesstaatsgerichtshofes auf diesem Gebiete des kantonalen Verwaltungsrechts allein in Betracht fal- lenden Gesichtspunkte der Garantie des Art. 4 BV schlech- terdings nicht zu beanstanden. Denn nach den Erwägun- gen des angefochtenen Regierungsratsbeschlusses steht tatsächlich fest, dass der Voranschlag der Einwohner- gemeinde Schaffhausen für das Jahr 1916 auch bei Berücksichtigung des von den Rekurrenten jenen Erwä- gungen gegenüber einzig relevierten Umstandes, dass die Rechnung pro 1915 ohne das budgetierte Defizit von 100,000 Fr. abgeschlossen hat, noch ein erhebliches Defizit aufweist, das die Gemeinde entgegen der ausdrücklichen Vorschrift in § 136 litt. ades Gemeindegesetzes wiederum AS 42 1-1916 194 Staatsrecht. nicht durch eine entsprechende Steuererhöhung zu decken beschlossen hat, nachdem sie vom Regierungsrat bereits • in den beiden Vorjahren erfolglos eingeladen worden war, der erwähnten Gesetzesvorschrift nachzuleben. Und wenn der Regierungsrat unter diesen Umständen die Gemeinde als zur selbständigen Herbeiführung des gesetzesgemässen Zustandes ihres Finanzhaushaltes unfähig und deshalb die direkte Anordnung der den Verhältnissen angemessenen Steuererhöhung als erforderlich erachtet hat, so kann darin jedenfalls eine Willkür nicht gefunden werden. Vielmehr lag diese Massnahme bei der gegebenen Situa- tion wohl nahe, da die streitige Steuererhöhung von den zuständigen Gemeindebehörden befürwortet und von der das Budget genehmigenden Gemeindeversammlung selbst nur mit schwacher Mehrheit abgelehnt worden war. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. Eigentumsgarantie. N0 28. 195 VIII. EIGENTUMSGARANTIE GARANTIE DE LA PROPRIETE 28. 11rten vom G. Juli 1916 i. S. Ba.uma.nn, und Xitbeteiligte. gegen Aargau, :Regierungsrat. Eigentumsgarantie. Keine Verletzung durch eine Verfügung der AdministratiVbehörde, welche gestützt auf eine gesetz- liche Bestimmung im Intel'esse des Naturschutzes das Fischen in einzelnen Gewässerteilen entgegen bestehenden Fischereirechten untersagt. Kognition des Bundesgerichts in Bezug auf die Frage, ob die vom Gesetz geforderten tat- sächlichen Voraussetzungen für eine solche Beschränkung vorhanden seien. A. - Durch Dekret vom 25. März 1907 hat der Gro&se Rat des Kantons Aargau gestützt auf Art. 96 Abs. 2 der KV und das Gesetz über Strassen-, Wasser- und Hoch- bau vom 23. März 1859 beschlossen, es sei der Lauf der Aare von der Kantonsgrenze oberhalb Aarau bis Stilli auf Grund des vom Bunde genehmigten generellen Projektes zu korrigieren. Bei der Ausführung der Korrektion hat sich unterhalb der Stadt Aarau gegen Biberstein zwischen dem linken Aareufer und dem Fabrikkanal der Jura-Zement- Fabriken, beim sog. Rüchlig, eine Insel oder richtiger eine Halbinsel gebildet, die durch einen Damm vom linkssei- tigen Ufer der Aare abgegrenzt ist. Diese Halbinsel ist vor einigen Jahren auf Ansuchen der aargauischen naturfor- sehenden Gesellschaft als Reservation in dem Sinne

erklärt worden, dass darauf jegliche Ausübung der Jagd verboten wurde. Am 13. Dezember 1915 hat so dann die r Finanzdirektion des Kantons Aargau infolge eines Begehrens der Jura-Zement-Fabriken, die inzwischen Eigentümer der durch Marken vom öffentlichen Eigentum abge-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.